



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

...,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Eimsbüttel,
-Rechtsamt-,
Grindelberg 66,
20144 Hamburg,

- ... - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 24. April 2020 im schriftlichen Verfahren durch

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 2.282,44 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Gegen die Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in elektronischer Form bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Inanspruchnahme zur Zahlung von Bestattungskosten für seinen verstorbenen Vater.

Der Vater des Klägers verstarb am ... und wurde am ... in die Leichenhalle überführt. Am ... teilte die Hamburger Friedhöfe A.ö.R. dies der Beklagten mit. In der Sozialakte des Verstorbenen befindet sich eine „Checkliste“ vom ..., der zu entnehmen ist, dass der Verstorbene über einen Sohn, „...“, verfüge, dessen Adresse unbekannt sei und zu dem seit Jahrzehnten kein Kontakt bestehe. Die Beklagte unternahm am ... erfolglos den Versuch, mittels des angegebenen Namens und der letzten Anschrift des Verstorbenen den benannten Sohn, den Kläger, mittels einer Melderegisterabfrage ausfindig zu machen. Am ... veranlasste sie die Feuerbestattung des Verstorbenen, die am ... durchgeführt wurde.

Am ... übermittelten die Hamburger Friedhöfe A.ö.R und die Hamburger Krematorium GmbH der Beklagten Rechnungen in Höhe von 1.799,44 Euro und 483,- Euro über die bei der Durchführung der Bestattung angefallenen Kosten.

Auf Grund der Rückmeldung vom ... auf das Auskunftsersuchen an das Zentrale Melderegister zu Angehörigen des Verstorbenen vom ... konnte die Beklagte den derzeitigen Nachnamen des Klägers und eine Anschrift in ... ermitteln. An diese Adresse ging am ... ein Anhörungsschreiben zur möglichen Kostenersatzpflicht des Klägers, das am ... als unzustellbar wieder zur Akte gelangte. Auf eine Meldeanfrage an das Einwohnermeldeamt ... wurde am ... die nun aktuelle Anschrift mitgeteilt und das Anhörungsschreiben unter dem ... erneut versandt.

Am 18. Juni 2018 erließ die Beklagte den streitgegenständlichen Bescheid mit der Aufforderung zur Zahlung von 2.282,44 Euro. Der Kläger sei verpflichtet, die Kosten für die Bestattung seines Vaters in Höhe von 2.282,44 Euro zu erstatten. Zudem wurde auf die Möglichkeit eines Antrags auf Ratenzahlung und auf Übernahme der Kosten nach § 74 SGB XII hingewiesen.

Am 12. Juli 2018 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid ein. Er, der Kläger, sei nicht über das Ableben seines Vaters informiert worden und habe deshalb nicht die Möglichkeit gehabt, die Bestattung selbst zu veranlassen. Erst im Januar 2018 habe er hiervon erfahren. Er hätte die Bestattung als Seebestattung vornehmen lassen, wobei Kosten in Höhe von ... Euro angefallen wären, die er zu tragen bereit gewesen wäre.

Mit Bescheid vom 18. September 2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Bescheid sei rechtmäßig. Der Kläger habe als bestattungspflichtiger Angehöriger die Kosten der zu Recht auf Veranlassung der Beklagten erfolgten Bestattung seines Vaters zu erstatten. Die Beklagte habe tätig werden müssen, da die Bestattung von niemandem veranlasst wurde und Angehörige nicht bekannt gewesen seien. Den Kläger habe sie erst nach mehreren Auskunftersuchen nach drei Monaten zu erreichen vermocht. Die Bestattungsverpflichtung entstehe aber bereits nach einer vierzehntägigen Wartezeit. Die angefallenen Kosten seien zudem erforderlich. Sie entsprächen den üblichen Kosten einer einfachen, aber würdigen Bestattung. Das vom Kläger übersandte Seebestattungsangebot sei ungeeignet für eine andere Wertung, da es völlig allgemein gehalten und weder aktuell sei, noch alle anfallenden Gebühren berücksichtige.

Am 17. Oktober 2018 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Hamburg erhoben. Der Bescheid sei rechtswidrig, da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 7 HmbBestG nicht erfüllt seien. Denn die Beklagte habe sich nicht hinreichend darum bemüht, den Kläger vor der Veranlassung der Bestattung zu ermitteln. Dies sei Ausdruck der Grundsätze des Polizei- und Ordnungsrechts bei der Störerauswahl und auch die reguläre Vorgehensweise. Zudem könne nur so dem Willen des Verstorbenen hinreichend Rechnung getragen werden, der hier auf eine Seebestattung hinausgelaufen wäre. Es sei nicht plausibel, dass die Beklagte die aktuelle Anschrift des Klägers nicht umgehend habe ermitteln können oder dies auch nur versucht habe. Auch das Amtsgericht ... der Beklagten habe über die aktuelle Adresse verfügt, weshalb die ... GmbH, die ehemalige Vermieterin des Verstorbenen, den Kläger ... kontaktieren können. Weiter scheidet eine Erstattungspflicht schon deshalb aus, weil zwischen dem Kläger und dem Verstorbenen ein erheblich gestörtes Verhältnis bestanden habe. Die Kostenforderung stelle eine unbillige Härte dar.

Über Jahrzehnte habe es keinen bzw. kaum Kontakt gegeben. Kontaktaufnahmen seien stets durch Streitigkeiten geprägt gewesen. Die rechtliche Nähebeziehung trete hinter diese schwerwiegende Störung der Beziehung völlig zurück. Schließlich seien Kosten höchstens bis zu einem für die Seebestattung erforderlichen Betrag in Höhe von ... Euro zu erstatten.

Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom ... an das Verwaltungsgericht Hamburg verwiesen.

Der Kläger beantragt:

Der Bescheid der Beklagten vom 18.06.2018, Az.: ..., in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2018, Az.: ..., wird aufgehoben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf den Widerspruchsbescheid und führt zum klägerischen Vortrag vertiefend aus.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Sachakte, die dem Gericht im Zeitpunkt der Entscheidung vorlag, und die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO) ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 18. Juni 2018 ist formell – insbesondere ist der Kläger vor Erlass ordnungsgemäß im Sinne des § 28 Abs. 1 HmbVwVfG angehört worden – und materiell rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die mit dem Bescheid vom 18. Juni 2018 erfolgte Bestimmung einer konkreten Zahlungspflicht des Klägers in Höhe von 2.282,44 Euro ist § 10 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3 und 5 i.V.m. § 22 Abs. 4 des Hamburgischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167) in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides geltenden Fassung der Änderung durch § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2018 (HmbGVBl. S. 217, im Folgenden: HmbBestG). Danach kann – auf Kosten des bestattungspflichtigen Angehörigen – die zuständige Behörde, wenn nach vierzehn Tagen nach der Einlieferung einer Leiche in eine Leichenhalle kein Antrag auf Bestattung gestellt ist, die Bestattung veranlassen. Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage liegen vor. Im Einzelnen:

Der Kläger ist bestattungspflichtiger Angehöriger im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 22 Abs. 4 HmbBestG eines Verstorbenen (hierzu unter 1.). Die Beklagte hat zu Recht die Bestattung des Verstorbenen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 5 HmbBestG veranlasst (hierzu unter 2.). Die Kostentragungspflicht des Klägers in § 10 Abs. 1 Satz 7 HmbBestG ist nicht ausgeschlossen, weil der Kläger ein zerrüttetes Verhältnis zu dem Verstorbenen geltend macht (hierzu unter 3.). Die angesetzten Kosten sind der Höhe nach rechtmäßig (hierzu unter 4.).

1.

Die Tatbestandsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 3 i.V.m. § 22 Abs. 4 HmbBestG ist erfüllt. Danach sind die dort benannten Angehörigen verpflichtet, die Leiche eines Verstorbenen zu bestatten. Nach dem Ableben des Verstorbenen am ... griff dessen Leiche bezüglich die in § 10 Abs. 1 Satz 1 HmbBestG enthaltene gesetzliche Bestattungspflicht. Diese Pflicht traf den Kläger. Denn er ist der Sohn des Verstorbenen und damit bestattungspflichtiger Angehöriger im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 1 lit. b HmbBestG.

2.

Die Beklagte hat die Bestattung der Leiche des Verstorbenen – nach Kenntniserlangung am ... von der Überführung der Leiche in die Leichenhalle am ... – am ... rechtmäßig veranlasst.

Der Tatbestand des § 10 Abs. 1 Satz 5 HmbBestG ist erfüllt. Denn zum Zeitpunkt der Veranlassung – mehr als vierzehn Tage nach der Einlieferung in die Leichenhalle – lag der Beklagten weder ein Antrag auf Bestattung vor, noch war eine solche Antragstellung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 8 in nächster Zeit zu erwarten. Anhaltspunkte für eine solche zeitnahe Antragstellung lagen nicht vor.

Das auf der Rechtsfolgenseite des § 10 Abs. 1 Satz 5 HmbBestG bestehende Ermessen hat die Beklagte ermessensfehlerfrei im Sinne des § 114 Satz 1 VwGO sowohl hinsichtlich des Entschließungs- (hierzu unter a.) als auch des Auswahlermessens (hierzu unter b.) ausgeübt.

a.

Die Entschließungsentscheidung der Beklagten, die Bestattung zu veranlassen, entspricht dem mit der Vorschrift verfolgten Zweck und ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Die Regelung des § 10 HmbBestG dient der Sicherstellung einer zügigen und ordnungsgemäßen Bestattung von Leichen zum Erhalt der allgemeinen Gesundheit und zur Sicherstellung der Totenhygiene. Sie stellt damit in erster Linie eine Gefahrenabwehrvorschrift zur Verhütung der mit der ausbleibenden, rechtzeitigen Bestattung von Leichen verbundenen Gesundheitsgefahren dar. Zu diesem Zweck soll sichergestellt werden, dass Leichen binnen kurzer Frist – nötigenfalls durch die zuständige Behörde – einer Bestattung zugeführt werden. Die in § 10 Abs. 1 Satz 5 HmbBestG vorgesehene Frist von vierzehn Tagen markiert dabei eine Mindestfrist, innerhalb derer es nach der gesetzgeberischen Wertung noch vertretbar ist, die Bestattung vorerst nicht behördlicherseits zu veranlassen und eine Durchführung durch die Bestattungspflichtigen abzuwarten. Spätestens mit Ablauf dieses Zeitraums spricht die im zeitlichen Verlauf erfolgende Steigerung der mit dem Umgang mit der unbestatteten Leiche verbundenen Gefahren zunehmend für eine zeitnahe Veranlassung der Bestattung.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Beklagten, am ... die Bestattung in Erfüllung der ihr von Gesetzes wegen obliegenden Gefahrenabwehraufgabe in Auftrag zu ge-

ben, nicht zu beanstanden. Dies ist auch nicht deshalb anders zu bewerten, weil die Beklagte nicht zunächst dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt hat, seiner Verpflichtung nachzukommen. Maßgeblich sind für die erforderliche Ermessenausübung die im Zeitpunkt der Veranlassungsentscheidung vorliegenden, für die Beklagte erkennbaren Umstände. Die auf dieser Grundlage erfolgte Einschätzung der Beklagten zum Zeitpunkt der Veranlassung der Bestattung am ... ist vorliegend ausreichend, um ermessensfehlerfrei auf weitere Versuche der Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen vor der Veranlassung der Bestattung zu verzichten. Die mögliche Existenz des Klägers als Sohn des Verstorbenen war der Beklagten zum Zeitpunkt der Veranlassung der Bestattung zwar bekannt (vgl. die Eintragung im Vorblatt der Sachakte und auf dem dortigen Bl. 265). Jedoch hatte sie keine Erkenntnisse dazu, wie der Kläger zu erreichen sein könnte, da zu diesem zunächst weder eine alte noch eine aktuelle Adresse angegeben war. Die vor der Veranlassung erfolgte Abfrage im Melderegister mit der aus dem Vorblatt der Akte ersichtlichen Namensangabe unter Zugrundelegung der ehemaligen Anschrift des Verstorbenen war – auch, weil der in der Akte angegebene Nachname nicht (mehr) korrekt war – erfolglos (vgl. Bl. 267 der Akte). Es lagen im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine weitere Ermittlung und anschließende Heranziehung des Klägers mit einer hinreichenden Sicherheit derart zügig erfolgen hätten können, dass eine weitere Verzögerung der Bestattungsbeauftragung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen gewesen wäre.

Ex-post betrachtet – wobei es hierauf nicht ankommt – waren die der Beklagten vorliegenden Erkenntnisse zudem tatsächlich unzureichend und hätten die Bestattung in erheblicher Weise verzögert. Selbst wenn die Beklagte das – mit der erstmals am ... ermittelten (veralteten) Adressangabe und dem nunmehr ermittelten, richtigen Nachnamen des Klägers – erfolgte Auskunftsersuchen an die Stadt ... vom ... kurzfristiger gestellt hätte, wäre ihr die aktuell erreichbare Anschrift frühestens nach etwas mehr als einem Monat nach der Überführung des Verstorbenen in die Leichenhalle bekannt geworden.

b.

Die Entscheidung der Beklagten im Rahmen des nach § 11 Satz 1 und 3 HmbBestG bestehenden Auswahlermessens als Auftraggeberin, die Bestattung als Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 HmbBestG) durchzuführen, ist nicht zu beanstanden. Ein Wille des Verstorbenen, an dem sich die Art der Bestattung gemäß § 11 Abs. 2 HmbBestG hätte ausrichten müssen, war weder aktenkundig noch im Zeitpunkt der Veranlassung ermittelbar (vgl. oben), sodass für die Zulassung einer Ausnahme im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 HmbBestG vom Beisetzungs- bzw. Aufstellungserfordernis und für die

Veranlassung einer Beisetzung der Urne von einem Schiff auf See kein Anlass bestand. Dass der Kläger heute der Auffassung ist, der Verstorbene hätte eine Seebestattung der Urne bevorzugt, ist nicht erheblich. Es erscheint zudem – ohne dass es hierauf ankommt – zweifelhaft, dass er vor dem Hintergrund des behaupteten, seit Jahren entfremdeten Verhältnisses tatsächlich Kenntnisse über derartige (zumal aktuelle) Vorstellungen des Verstorbenen gehabt hat.

3.

Von einer Inanspruchnahme des Klägers als Kostenpflichtigem ist nicht unter dem Gesichtspunkt eines zerrütteten Verhältnisses zu dem Verstorbenen abzugehen.

Rechtsgrundlage für die Kostenpflicht ist § 10 Abs. 1 Satz 7 HmbBestG. Danach werden die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 „auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen“. Hierbei handelt es sich um eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Leistungsbescheides, mit dem der Pflichtige zur Erstattung der Kosten herangezogen wird (OVG Hamburg, Urt. v. 26.5.2010, 5 Bf 34/10, juris Rn. 21). Die Vorschrift formuliert die Kostentragungspflicht ohne Einschränkungen. Sie eröffnet weder selbst einen Spielraum für eine Ausnahme von der Kostentragungspflicht vor dem Hintergrund einer Unzumutbarkeit im Einzelfall, noch besteht für die Herleitung einer solchen Ausnahmemöglichkeit aus anderen Gründen ein Anlass.

Das Hamburgische Obergericht hat hierzu ausgeführt (OVG Hamburg, Urt. v. 26.5.2010, 5 Bf 34/10, juris Rn. 23-28):

„Wie die Beklagte zu Recht ausführt, enthält der strikte Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 7 BestG keinen Ansatz für eine Interpretation, die seine Geltung in Fällen angeblicher Unzumutbarkeit ausschließt. Gegen die fallweise Nichtanwendung einer einschränkungslos formulierten gesetzlichen Regelung im Wege der "verfassungskonform einschränkenden Auslegung" werden vor dem Hintergrund der Gesetzesbindung der Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 GG) erhebliche Bedenken geltend gemacht (vgl. zur grundsätzlichen Problematik Hillgruber in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand Okt. 2009, Art. 97 Rn. 25 - 74, v.a. 55 ff., 63 ff.). Eine aus verfassungsrechtlichen Gründen in bestimmten Fällen für zu strikt gehaltene Gesetzesvorschrift darf nicht einfach unangewendet bleiben; vielmehr ist die alleinige Verwerfungskompetenz des Landes- bzw. des Bundesverfassungsgerichts

zu beachten (vgl. Hillgruber, a.a.O., Rn. 72 - 74). Das bedarf hier aber keiner abschließenden Erörterung.

Im vorliegenden Fall besteht nämlich schon kein Bedürfnis für eine einschränkende Auslegung des § 10 Abs. 1 Satz 7 BestG. Zwar mag es Fälle geben, in denen es einem bestattungspflichtigen Angehörigen aufgrund des früheren Verhaltens des Verstorbenen schwer fällt oder gar emotional unmöglich erscheint, sich um dessen Bestattung zu kümmern. Doch kann der Angehörige dieser Belastung schon dadurch entgehen, dass er im Hinblick auf eine Bestattung des Verstorbenen untätig bleibt und allenfalls zu verstehen gibt, dass er zu keinerlei Maßnahmen bereit ist. Nach der Gesetzeskonzeption wird die Befolgung der Bestattungspflicht als solcher grundsätzlich nicht eigens angeordnet und ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt. Vielmehr wird, wenn niemand tätig wird, in aller Regel die zuständige Behörde schon aus ordnungsrechtlichen Gründen die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (§ 10 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 BestG). Die Belastung des bestattungspflichtigen Angehörigen wird sich daher in diesen Fällen auf eine solche finanzieller Art reduzieren.

Es besteht aber auch kein Anlass, die nach dem Gesetzeswortlaut uneingeschränkte Kostentragungspflicht der Angehörigen (§ 10 Abs. 1 Satz 7 BestG) aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsprinzips einzuschränken. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Bestattungspflicht und in der Folge die Kostentragungspflicht zunächst unmittelbar den Angehörigen des Verstorbenen aufzuerlegen, ist auch in Fällen eines zerrütteten Verhältnisses zwischen dem Verstorbenen und dem bestattungs- und kostenpflichtigen Angehörigen sachgerecht. Die Einschätzung, dass Angehörige den in Rede stehenden Pflichten näher stehen als die Allgemeinheit, die sonst die Lasten zu tragen hätte, ist nicht zu beanstanden. Die gesetzliche Regelung ist auch nicht isoliert zu betrachten, vielmehr sind auch die Regelungen in den Blick zu nehmen, die dem nach § 10 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Satz 3 und § 22 Abs. 4 BestG Kostenpflichtigen Ausgleichsmöglichkeiten bieten.

Ist der kostenpflichtige Angehörige nicht Erbe, z.B. weil er – wie hier der Kläger – das Erbe ausgeschlagen hat, besteht ein Ausgleichsanspruch gegen den Erben auf der Grundlage des § 1968 BGB. Daneben können im Einzelfall weitere zivilrechtliche Vorschriften wie §§ 844 Abs. 1, 1360a Abs. 3, 1615 Abs. 2 oder 1615m BGB eingreifen.

Kann über diese Vorschriften kein Ersatz erlangt werden, besteht die Möglichkeit, die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger gemäß § 74 SGB XII zu beantragen. Nach dieser Vorschrift werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Zur inhaltsgleichen Vorgängervorschrift des § 15 BSHG hatte schon das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urt. v. 29.1.2004, NJW 2004, 1969, 1970) entschieden, dass der Begriff der Zumutbarkeit nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls ausfüllungsbedürftig sei und bei dessen Auslegung auch Umstände eine Rolle spielen können, die als solche im Allgemeinen sozialhilferechtlich unbeachtlich sind. Dem hat sich das für Streitfälle im Zusammenhang mit § 74 SGB XII zuständige Bundessozialgericht angeschlossen (Urt. v. 29.9.2009, FamRZ 2010, 292, 293, Rn. 16): Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten seien auch andere Momente zu berücksichtigen; deshalb könnten auch Umstände eine Rolle spielen, die als solche im Allgemeinen sozialhilferechtlich unbeachtlich seien. Der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Kostenbelastung könne daher beachtlich sein, selbst wenn die Kostentragung nicht zur Überschuldung oder gar zur Sozialhilfebedürftigkeit des Kostenverpflichteten führe. Entscheidend seien jeweils die Verhältnisse des Einzelfalls. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung gewesen sei, desto geringer seien in der Regel die Anforderungen an die Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögenseinsatzes. Umgekehrt könnten etwa zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit begründen.

Sieht die Rechtsordnung eine solche gesonderte Kostenübernahmemöglichkeit vor, ist es dem Betroffenen auch zuzumuten, einen darauf gerichteten Antrag zu stellen. (...) Anstatt diesen Antrag zu stellen, zog er es vor, den vorliegenden Rechtsstreit zu führen.“

Dem schließt sich der Berichterstatter aus eigener Überzeugung an. Im Übrigen ist auch der Kläger im streitgegenständlichen Bescheid auf die Möglichkeit eines Antrags auf Übernahme der Kosten nach § 74 SGB XII hingewiesen worden.

4.

Die angesetzten Kosten sind der Höhe nach rechtmäßig. Sie entsprechen ausweislich der in der Akte befindlichen Rechnungen der Hamburger Friedhöfe A.ö.R. und der Hamburger

Krematorium GmbH vom ... und vom ... den tatsächlichen Kosten, die der Beklagten durch die Veranlassung der Bestattung entstanden sind. Zweifel an der tatsächlichen Durchführung und der Erforderlichkeit der abgerechneten Leistungen, sowie an der Angemessenheit der Vergütungshöhe, sind weder dargelegt noch bestehen sie im Übrigen. Soweit Gebühren nach der im maßgeblichen Zeitpunkt der Gebührenentstehung gültigen Fassung vom 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549) der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577) erhoben worden sind, entsprechen diese den in der dortigen Anlage vorgesehenen Gebührensätzen (Nummer 1112, 202 und 444). Auf die hypothetischen Kosten einer Seebestattung ist nicht abzustellen. Eine solche durchzuführen bestand kein Anlass (vgl. oben).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

IV.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und entspricht dem mit dem streitgegenständlichen Bescheid festgesetzten Zahlbetrag.

...